

wie z. B. für einen Schulhausbau (Umlagen). Die Besorgung dieser Einnahmen erfordert natürlich Arbeit und Beamte, die für ihre Leistungen bezahlt sein wollen. Und wenn die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben schon für einen reichen Mann oder für den Besitzer eines größeren Geschäfts nicht einfach und leicht ist, so ist sie vollends in einer Gemeinde eine ausgedehnte und umständliche.

Eine weitere und sehr wichtige Aufgabe der Gemeindeverwaltung bildet die Ortspolizei. Dabei darf man nicht bloß daran denken, wie die Spießbuben und Landstreicher ausfindig gemacht und eingesperrt werden. Es ist unter der Ausübung der Ortspolizei noch vieles andere zu verstehen, was die Wohlfahrt und Sicherheit der Gemeinde betrifft, so die Sorge für Reinlichkeit auf den Straßen und Plätzen und die Verhütung alles dessen, was der Gesundheit des Ortes nachtheilig sein könnte; die Unterstützung der Armen aus Gemeindemitteln; die Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Markte; die Löschanstalten bei Feuersgefahr; das Gefindewesen usw. — kurz, alles das, was man die Hausordnung einer Stadt oder eines Dorfes nennen könnte.

Endlich bilden auch die Wahlen für die Gemeindeämter einen wichtigen Teil der Gemeindeverwaltung selbst. Denn wie es auf der einen Seite notwendig ist, daß einer regiere und die andern sich unterordnen, so ist es auf der andern billig, daß die einzelnen Gemeindeglieder selbst dabei mitzusprechen haben, welche Männer sie für geeignet halten, ihre Angelegenheiten zu verwalten. Alle diese Geschäfte werden natürlich nach bestimmten Staatsgesetzen und unter Aufsicht des Staates besorgt, der keines seiner Glieder außer acht lassen darf und darüber wachen muß, daß alles mit rechten Dingen zugehe.

2. Die Stadtgemeinde wird durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. Er besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadtträten, Rathsherrn, Ratsmännern) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus oder Stadtanwalt, Kämmerer, Schulrat, Baurat usw.). Der Beigeordnete und die Schöffen werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Diese besteht in kleinen Städten bis zu 2500 Einwohnern aus mindestens sechs Mitgliedern. In größeren Städten ist diese Zahl der Einwohnerzahl entsprechend größer. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre von den stimmfähigen Bürgern gewählt. Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind. Sie gibt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, die ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer